



Aktenzeichen: 29 W 1235/19  
I HK O 2795/19 Landgericht Augsburg

**BESCHLUSS**

In dem Verfahren

**e.V.**, vertreten durch d. Vorstand,  
- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt **Dr.**  
Gz.: 2019/0171

gegen

**v. GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer,  
Augsburg  
- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

wegen einstweiliger Verfügung  
hier: Beschwerde

hat der 29. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Müller sowie Richterin am Oberlandesgericht Dr. Holzinger und Richter am Oberlandesgericht Dr. Ebner-Vittinghoff ohne mündliche Verhandlung am 28. Oktober 2019

**beschlossen:**

- I. Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss vom 14. August 2019 wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf € 10.000,00 festgesetzt.

**Gründe:**

I. Von einem Tatbestand wird in entsprechender Anwendung der §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

II. Die gemäß §§ 567 Abs. 1 Nr. 2, 922 Abs. 3 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Die Aktivlegitimation hat das Landgericht zutreffend als durch die Anlagen K8b und K8c ausreichend glaubhaft gemacht angesehen.

Den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hat es dennoch zurecht zurückgewiesen, da es nach §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 4 Nr. 2 PAngV keiner Angabe des Grundpreises bedurfte.

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 PAngV hat derjenige, der Verbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet oder als Anbieter dieser Waren gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, neben dem Gesamtpreis auch den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises anzugeben.

Eine Ausnahme hiervon gilt nach § 9 Abs. 4 Nr. 2 PAngV für Waren, die verschiedenartige Erzeugnisse enthalten, die nicht miteinander vermengt oder vermischt sind.

Verschiedenartig sind Erzeugnisse, die nicht in ihren charakteristischen Merkmalen übereinstimmen und sich dementsprechend in ihrer Anwendung, Funktion, ihren Wirkungen und/oder ihrem Geschmack nicht unerheblich unterscheiden. Was in diesem Sinne „verschiedenartig“ ist, lässt sich unter Berücksichtigung des Zwecks der Grundpreisangabe nur im Einzelfall entscheiden (Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/Weidert, PAngV, 4. Aufl., § 9, Rn. 24).

Als Beispiele für Erzeugnisse mit einer fehlenden Übereinstimmung in ihren charakteristischen Merkmalen finden sich in der Literatur unter anderem Likör und Schokolade, Wein und Käse- oder Schinkenspezialitäten, Erbsen und Karotten, Schellfisch und Rotbarsch, Joghurt und Käse, Salat und Fertigsauce, Wein und Buch, Seife und Eau de Cologne sowie Gebinde mit verschiedenen Getränken (Zipfel/Rathke/Sosnitza, LebensmittelR, 173, EL März 2019, PAngV, § 9, Rn. 10-12; MüKoUWG/Ernst, 2. Aufl., PAngV § 9, Rn. 13; Landmann/Rohmer/Gelberg, GewO, 81, EL März 2019, PAngV, § 9 Rn. 12b).

Verschiedenartige Erzeugnisse sind dann nicht als vermengt oder vermischt zu werten, wenn keine direkte Berührung ihrer Oberflächen besteht (Landmann/Rohmer/Gelberg, a.a.O., unter Verweis auf die Vollzugshinweise des Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Schreiben v. 7.12.2000 – Nr. 5306a – G/6b – 40 23).

2. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze handelt es sich bei den verschiedenen „Chai Latte“-Sorten, die von der Antragsgegnerin in elf verschiedenen Geschmacksrichtungen zur Zusammenstellung in einem Vierer-Paket beworben und angeboten werden, um verschiedenartige Erzeugnisse, die nicht miteinander vermengt oder vermischt sind.

Da für die Frage der Verschiedenartigkeit der Erzeugnisse auf deren charakteristische Merkmale abzustellen ist, kommt es nicht generell auf die Merkmale von Tee, sondern auf diejenigen Charakteristika an, die der angesprochene Verkehr bei Zubereitungen von „Chai Latte“ für maßgeblich hält. Da es sich bei „Chai Latte“ um eine Zubereitung von Tee mit Milch handelt, der mit exotischen Gewürzen versetzt und gegebenenfalls zusätzlich aromatisiert ist, ist von den Produktmerkmalen der Geschmack von besonderer Bedeutung. Demgegenüber widmet der angesprochene Verkehr der Anwendung oder der Funktion weniger Aufmerksamkeit, da Zubereitung

und Wirkungen, wie der belebende Effekt von Heißgetränken, von Sorte zu Sorte nicht allzu unterschiedlich sein dürften.

Im Hinblick auf das vorrangig zu beachtende Merkmal des Geschmacks unterscheiden sich die auf den Seiten 3 und 4 des landgerichtlichen Urteils angeführten „Chai Latte“-Sorten jedoch ganz erheblich. Während der „Elephant Vanilla Chai“ Vanillearomen beinhaltet, steht beim „Power Chai“ das Aroma von grünem japanischem Matchatee im Vordergrund, das sich wiederum grundlegend von demjenigen des „White Shark Chai“ unterscheidet, der leichte Zitrusnoten und Noten von schwarzem Pfeffer verströmen soll. Der „Tiger Spice Chai“ in seiner koffeinierten wie seiner entkoffeinierten Variante soll wiederum besonders voll und cremig nach schwarzem Tee und exotischen Gewürzen schmecken, während das beim „Tortoise Green Tea Chai“ im Hinblick auf den Geschmack von grünem Tee der Fall sein soll. Beim „Orca Chai“ erwartet der angesprochene Verkehr aufgrund der Zuckerfreiheit einen veränderten Geschmack, was wiederum beim „Flamingo Vanilla Chai“ um zusätzliche Vanillenoten ergänzt zu sein scheint. Deutlich exotischere Noten verspricht der „Toucan Mango Chai“, wohingegen der „Power Chai mit Espresso“ Kaffeenoten erwarten lässt. Der „Red Panda Chai“ wiederum soll um Kürbisnoten ergänzt sein.

Angesichts dieser Vielzahl an verschiedenartigen vom Verkehr erwarteten Geschmacksnoten als maßgeblichen Charakteristika der Tees ist von verschiedenen charakteristischen Merkmalen der einzelnen Erzeugnisse auszugehen.

Da die verschiedenen Sorten von „Chai Latte“ auch in verschiedenen Dosen als Vierer-Pack angeboten und beworben werden, sind sie mangels direkter Berührung ihrer Oberflächen nicht als vermengt oder vermischt anzusehen.

Eine fehlende Verschiedenartigkeit der Erzeugnisse ergibt sich nicht – wie die Antragstellerin meint – aus der Möglichkeit für den Verbraucher, die unterschiedlichen „Chai Latte“-Sorten zu mischen, wobei sie als Beleg Produkte anführt, die mit einer Geschmackskombination aus Vanille und einem anderen Aroma oder aus Vanille und dem auch bei den „Chai Latte“-Mischungen vorkommenden Mango-Aroma beworben werden. Die Mischbarkeit verschiedener Aromen oder die tatsächliche Vermischung bei anderen Produkten sagt schon nichts über die Charakteristika von „Chai Latte“ aus. Dass sie naheliegend ist und von anderen Herstellern vorgenommen wird, lässt keinen Rückschluss darauf zu, welche Charakteristika für „Chai Latte“ prägend sind, und

bedeutet naturgemäß auch nicht, dass von einer Vermengung oder Vermischung im Sinne der Verordnung auszugehen ist.

Der Regelung des § 9 Abs. 4 Nr. 2 PAngV liegt die Überlegung zugrunde, dass durch die Verbindung verschiedener Produkte in einer Packung der Preisvergleich mit anderen Waren ohnehin erschwert ist und durch die Angabe eines Grundpreises auch nicht nennenswert erleichtert wird. Daran ändert im vorliegenden Fall die Tatsache nichts, dass am Markt Produkte wie Joghurt oder Likör angeboten werden, die auch Kombinationen der in „Chai Latte“-Varianten enthaltenen Aromen enthalten. Dass dem Verbraucher ein Preisvergleich eines Viererpacks, in dem „Elephant Vanilla Chai“ und „Toucan Mango Chai“ enthalten sind und für das ein Grundpreis angegeben wird, mit anderen Produkten wie dem Trinkjoghurt und dem Likör erleichtert würde, vermag der Senat nicht zu erkennen, zumal diese Produkte andere Verkehrskreise ansprechen und anderen Preisbildungsmechanismen unterworfen sein dürften. Die Vierer-Kombination von „Chai Latte“-Sorten ist vielmehr mit einem Gebinde verschiedener Getränke vergleichbar, für das die Literatur ebenfalls eine fehlende Übereinstimmung der Erzeugnisse angenommen hat.

3. Auch im Hinblick auf den Sonderfall, dass vom Verbraucher vier gleiche Dosen „Chai Latte“ ausgewählt werden, ist die sofortige Beschwerde nicht begründet. Der auf den Seiten 5 bis 6b des Landgerichtsurteils wiedergegebene Unterlassungsantrag differenziert nicht zwischen unterschiedlichen Zusammensetzungen des möglichen Vierer-Packs und ginge daher in jedem Fall zu weit. Ob ein Grundpreis anzugeben wäre, wenn vier Dosen der gleichen Geschmacksrichtung gewählt werden, kann folglich dahinstehen.

III. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO

Müller  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Dr. Holzinger  
Richterin  
am Oberlandesgericht

Dr. Ebner-Vittinghoff  
Richter  
am Oberlandesgericht



**Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, den 30.10.2019**

**Bendel, JAnge**  
**Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig